

Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] zu § 6 Abs. 4 LRV

Nicht selten benötigen mehrere Leistungsberechtigte gleiche Leistungen zum gleichen Zeitpunkt und am gleichen Ort (vgl. BT-Drucks 18/9522 Seite 286). Dies kann nach BT-Drucks 18/9522 Seite 286 z. B. der Fall sein bei der Begleitung von Leistungsberechtigten bei der Erledigung von Einkäufen, bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Assistenten im Zusammenhang mit dem Erlernen von Tätigkeiten zur Haushaltsführung wie beispielsweise Kochen oder bei Beförderungen mit einem Fahrdienst.

Das Gesetz will hier die Möglichkeit schaffen, dass die Leistungen gleichzeitig an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden kann. Das Recht zur gemeinsamen Inanspruchnahme steht nicht allein im Ermessen des Leistungsträgers; vielmehr muss der Leistungsberechtigte auf Augenhöhe an der Entscheidung beteiligt werden (vgl. BT-Drucks 18/9522 Seite 286). Voraussetzung ist jedoch, dass die Teilhabeziele erreicht werden können (BT-Drucks 18/9522 Seite 286).

Die in BT-Drucks 18/9522 Seite 286 beschriebenen Voraussetzungen (gleiche Leistung, gleicher Zeitpunkt, gleicher Ort), die kumulativ vorliegen müssen, werden in § 6 Abs. 4 LRV näher definiert.

Auszugehen ist dabei vom jeweiligen Teilhabebedarf des einzelnen Menschen mit Behinderungen, der durch eine Leistungsinanspruchnahme mit anderen Leistungsberechtigten zusammen gedeckt werden kann.

Zu betrachten ist dabei, dass es nicht um ein bloßes Nebeneinander von Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte geht. Vielmehr muss bei der gemeinsamen Inanspruchnahme vom jeweiligen Teilhabeziel ausgegangen werden. Diese Teilhabeziele, mithin der zu deckende Bedarf muss mit der gemeinsam in Anspruch genommenen Leistung auch gemeinsam gedeckt werden können. So ist eine gemeinsame Inanspruchnahme nur möglich, wenn entsprechend der Besonderheit des Einzelfalls unter Würdigung der Art des Bedarfs und der persönlichen Verhältnisse der individuelle Bedarf durch eine an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbrachte Leistung gedeckt werden kann. Diese Gemeinsamkeit der jeweiligen individuellen Bedarfslagen in sachlicher, zeitlicher, örtlicher und personeller Hinsicht und die Möglichkeit deren gemeinsamer Deckung bestimmen den in § 6 Abs. 4 LRV beschriebenen Kontext.

Der Kontext ist im Hinblick auf die konkreten Teilhabeziele, das konkrete Leistungsangebot und die jeweiligen Leistungsberechtigten zu definieren.

Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] zu § 6 Abs. 4 LRV

Im Hinblick auf die gemeinsamen Teilhabeziele ist zu prüfen, ob die tatsächliche Leistungserbringung bezüglich jedes Teilnehmers der „gemeinsamen Inanspruchnahme“ im Hinblick auf Art, Inhalt, Ablauf, Ort und Zeit den Kontext (personeller, sachlicher, örtlicher und zeitlicher Kontext) wahrt.

Wird z.B. das gemeinsame Teilhabeziel der Verselbständigung von Leistungsberechtigten im häuslichen Umfeld durch einen zeitlich definierten Kochkurs mit mehreren Teilnehmern verfolgt, so bildet dies den Kontext für die gemeinsame Inanspruchnahme. Das bedeutet, dass der Kontext auf das Teilhabeziel (hier: Verselbständigung) und den Weg (hier: gemeinsames Lernen im Kochkurs) ausgerichtet ist. Vom Kontext erfasst sind insoweit alle/Maßnahmen/Leistungssteile, die dazu dienen, den anwesenden Kursteilnehmern das Kochen beizubringen. Das umfasst z. B. die Vermittlung des theoretischen und praktischen Wissens und Könnens, die Korrektur von individuellen Fehlern beim Kochvorgang. Das gilt auch dann, wenn sich der Vorgang des Kochenlernens bzw. der Leistung aus mehreren nacheinander auszuführenden Schritten/Verrichtungen zusammensetzt oder die Teilnehmer im Hinblick auf das gemeinsame Ziel des Kochenlernens nebeneinander unterschiedliche Verrichtungen erlernen bzw. ausführen, sodass das gemeinsame Maßnahme-/Leistungsziel durch die gemeinsamen Schritte/Verrichtungen erreicht wird. Maßgeblich ist insoweit, dass sich die von mehreren Leistungsberechtigten verschiedenen nebeneinander bzw. nacheinander vorgenommenen Schritte/Verrichtungen als Teil des gemeinsamen Kontextes im Hinblick auf das Teilhabeziel zeigen. Verrichtungen/Tätigkeiten/Maßnahmen/Leistungssteile, die zu diesem Kontext gehören, können dann auch gemeinsam in Anspruch genommen werden. Nicht erfasst sind dagegen diejenigen Verrichtungen/Tätigkeiten/Maßnahmen/Leistungssteile, die mit diesem Kontext nichts zu tun haben. Sie können nicht Teil dieser gemeinsam in Anspruch genommenen Leistung sein. Damit gehören im Rahmen des beschriebenen Beispiels (Kochenlernen) solche Verrichtungen/Tätigkeiten/Maßnahmen/Leistungen, die es z. B. einem Teilnehmer erst ermöglichen, während des Kochkurses auf die Toilette zu gehen bzw. ihm dort zu helfen, oder sich während der Durchführung des Kurses erholen zu können, nicht dem Kontext (Verselbständigung des Leistungsberechtigten durch gemeinsames Kochenlernen) an und können nicht in dieser Maßnahme (gemeinsamer Kochkurs) in Form einer gemeinsamen Inanspruchnahme geleistet/erbracht werden. Insoweit sind andere Leistungen bzw. individuelle Assistenzleistungen immer zu prüfen; zu dieser Prüfung gehört auch der

Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme] zu § 6 Abs. 4 LRV

Interventionsbedarf bei interpersonellen Konflikten unter den Teilnehmern während des Kochenlernens.

Bei der Beurteilung/Bestimmung des jeweiligen gemeinsamen personellen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen Kontextes sind jeweils die Unterschiede zwischen Leistungen zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung und Leistungen zur Anleitung und/oder Befähigung zu beachten.

Bei der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen in Form der Übernahme von Handlungen, ist zu beachten, dass sich auch insoweit der gemeinsame personelle, sachliche, örtliche und zeitliche Kontext auf das Teilhabeziel bezieht. Damit kann dieser Kontext z. B. bei einer gemeinsamen Beförderung mit einem Fahrdienst zwar dann vorliegen, wenn mehrere Leistungsberechtigte mit einem gemeinsamen Ziel an unterschiedlichen Orten abgeholt werden (gleiches gilt auch für die Rückfahrt), nicht aber, wenn die jeweiligen Ziele der Fahrten keine Gemeinsamkeiten aufweisen.

Auch hier gilt, dass Leistungen, die diesen gemeinsamen Kontext nicht wahren, nicht gemeinsam in Anspruch genommen werden können. Daher kann eine zusätzlich erforderliche individuelle Hilfe zum Toilettengang im Hinblick auf das gemeinsame Teilhabeziel der Fahrt an einen bestimmten Ort nicht im Rahmen der gemeinsam in Anspruch genommenen Fahrt erbracht werden.

Am Beispiel des gemeinsamen Nutzens eines Gebärdensprachdolmetschers soll abschließend der Kontext noch einmal beleuchtet werden:

Erfolgt der Einsatz des solchen Dolmetschers um die Rede einer verbal kommunizierenden Person für mehrere Personen in Gebärdensprache zu dolmetschen, besteht der oben beschriebene Kontext. Die Leistung kann gemeinsam in Anspruch genommen werden, denn das Teilhabeziel (Verstehen im Rahmen von gemeinsam besuchten Veranstaltungen) wird durch die Leistung (dolmetschen), die von mehreren Leistungsberechtigten gleichzeitig in Anspruch genommen wird, im Sinne eines personellen, sachlichen, örtlichen und zeitlichen Kontextes, erreicht.

Soll der Dolmetscher aber so eingesetzt werden, dass z. B. mehrere an unterschiedlichen Sitzplätzen in einem Raum sitzende Leistungsberechtigte, die gleichzeitig reden und hören wollen, gedolmetscht werden müssen, besteht kein gemeinsames Teilhabeziel und kein darauf hinwirkender Kontext mehr. Vielmehr bestehen nur noch individuelle Teilhabeziele. Denn das Reden und Hören durch einen Leistungsberechtigten

**Anlage [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme]
zu § 6 Abs. 4 LRV**

unabhängig vom Zuhören der Rede eines anderen weist mit dem Teilhabeziel des Redens und Zuhörens durch einen anderen Leistungsberechtigten keine Gemeinsamkeit mehr auf. Das Verlassen des gemeinsamen Kontextes wird z. B. auch daran deutlich, dass ein Dolmetscher tatsächlich nicht mehreren gleichzeitig redenden Leistungsberechtigten oder mehreren unterschiedlichen Rednern zuhörenden Leistungsberechtigten dolmetschen kann.